

UTE SCHILLINGER-HÄFELE

DIE LAUDATIO FUNEBRIS DES TIBERIUS FÜR GERMANICUS (ZU TABULA
SIARENSIS FRAGMENT II, COL. B, 13–19)

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 75 (1988) 73–81

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

DIE LAUDATIO FUNEBRIS DES TIBERIUS FÜR GERMANICUS
(ZU TABULA SIARENSIS FRAGMENT II, COL.B, 13-19)

Der fragmentarische Erhaltungszustand der sogenannten Tabula Siarensis¹ ist in vieler Hinsicht bedauerlich, ganz besonders aber, wie ich meine, bei der Kolumne b des zweiten Fragments. Aus dem erhaltenen Text erfährt man, daß der Senat den Beschluß gefaßt hatte, einen von Tiberius stammenden Text auf Bronze schreiben und öffentlich aufstellen zu lassen. Dafür nannte der Senat Rechtfertigungen, die offenkundig das Verhältnis des Tiberius zum Senat einerseits und zu Germanicus andererseits thematisierten, deren genauer Wortlaut also historisch von besonderer Bedeutung wäre. Gerade hier aber fehlt zu Beginn von Z.14 ein wichtiges Stück, und das Verständnis des Textes von Z.11-17 (zu denen inhaltlich die Zeilen 18 und 19 noch hinzugehören) ist alles andere als leicht zu erschließen.

Einen ersten Ergänzungsvorschlag hatte González mit der Herausgabe des Textes vorgelegt. Für das Textverständnis ergaben sich daraus allerdings eine Reihe von Schwierigkeiten und Ungereimtheiten, auf die wenig später Lebek aufmerksam gemacht hat.² Sein eigener Ergänzungs- und Interpretationsvorschlag beseitigt manche der erwähnten Schwierigkeiten, ohne doch seinerseits frei von Problemen zu sein. Deswegen sei erneut der Versuch unternommen, Gestalt und Sinn des Textes zu erschließen.

Ich schicke zunächst den Text sowohl in der Fassung von González (I) als auch in der davon abweichenden Herstellung durch Lebek (II) voran.³

¹ J.González y F.Fernández, *Tabula Siarensis*, Iura 32, 1981, 1-33 (mit Abbildungen); J.González, *Tabula Siarensis, Fortunales Siarenses et Municipa civium Romanorum*, ZPE 55, 1984, 55-100

² W.D.Lebek, *Schwierige Stellen der Tabula Siarensis*, ZPE 66, 1986, 31-48, bes. 44ff.

³ Nebeneinanderstellung beider Textfassungen bei Lebek 38f., Unterstreichungen von Lebek

I

11 itemque car]men, quod Ti(berius) Caesar Aug(ustus) in eo ordine a(nte) d(iem) XVII
 k(alendas) Ian(uarias)
 12 [de laudando Germanico mor]tuo proposuisset, in aere incisum figeretur loco publico
 13 [quo patri eius] placeret; idque eo iustius futurum arbitrari senatum, quod
 14 [libellus Ti(beri)] Caesaris Aug(usti) intumus et Germanici Caesaris f(ili) eius non
 magis laudatio -
 15 nem quam uitae totius ordinem et uirtut<is> eius uerum testimonium contineret,
 16 aeternae tradi memoriae et ipse se uelle non dissimulare eodem libello testatus
 17 esset et esse utile iuuentuti liberorum posterorumque nostrorum iudicaret.

II

11]men, quod Ti(berius) Caesar Aug(ustus) in eo ordine a(nte) d(iem) XVII
 K(alendas) Ian(uarias)
 12 [uti id posset legi perpe]tuo proposuisset, in aere incisum figeretur loco publico,
 13 [quo Ti(berio) Caesari Aug(usto)] placeret; idque eo iustius futurum arbitrari
 senatum, quod
 14 [conuictus Ti(beri)] Caesaris Aug(usti) intumus et Germanici Caesaris f(ili) eius non
 magis laudatio-
 15 nem quam uitae totius ordinem et uirtutem eius uerum testimonium contineret_
 16 aeternae tradi memoriae, et ipse se uelle non dissimulare eodem libello testatus
 17 esset, et esse utile iuuentuti liberorum posterorumque nostrorum iudicaret.

Zunächst sind die Übereinstimmungen mit Lebek zu notieren. Wenn Z.11 am Anfang die Buchstaben MEN wirklich eindeutig sind und wenn man auch keine Verschreibung annehmen will, dann kommen - da die adversative Partikel *tamen* wohl keinen Sinn machen könnte - nur zwei Substantive für die Ergänzung in Frage: das von González gewählte *carmen* sowie das von Lebek bevorzugte *volumen*.⁴ Ich teile die Einwände Lebeks gegen den Begriff 'carmen' und ziehe unter den genannten Voraussetzungen ebenfalls die Ergänzung [*volu*]men vor.⁵ Ist sie richtig, dann hat der Senat hier wie bei der Benennung des von Drusus vorgetragenen Textes (Z.18: *libellus*) ein neutrales Wort ohne inhaltliche Charakterisierung gewählt.

⁴ Dazu Lebek 41ff.

⁵ Ders., 39ff.

Unabweislich ist auch Lebeks Deutung der Worte *in eo ordine* (Z.11) auf die im vorangegangenen irgendwie angesprochene Volksversammlung.⁶ Nicht so eindeutig ist dagegen die Interpretation des Wortes *proposuisset* in Z.12. Lebek weist daraufhin, daß *proponere* als terminus technicus für die öffentliche Aushängung gebraucht wird und "auf optische Aufnahme abzielte", und führt dafür u.a. Z.24 der Tabula Siarensis selbst an, wo es heißt, *uti cos. hoc SC sub edicto suo proponerent*.⁷ Das ist zweifellos richtig, nur macht es dann Schwierigkeiten, die Worte *in eo ordine* in dem erschlossenen Sinn von Volksversammlung damit zu verbinden. Einer Volksversammlung entspricht eine mündliche Rede oder Ansprache; ein Aushang macht erst Sinn, wenn die Adressaten einzeln oder in geringer Zahl hinzutreten und ihn von nahem lesen können. Eine von Lebek selbst a.O. angeführte Bemerkung Ciceros in einem Brief an Atticus macht das ganz deutlich:

Edicta Bibuli populo ita sunt iucunda, ut eum locum, ubi ponuntur, prae multitudine eorum, qui legunt, transire nequeamus (ad Att. 2,21,4).⁸

Die Angabe *in eo ordine* möchte ich deswegen in der Sache auf jeden Fall mit einem mündlichen Vortrag verbinden. Ein öffentlicher Anschlag könnte dem dann gefolgt sein. Ob der verlorene Text das ausdrückte oder ob in den Worten des SC eine Zusammenziehung zweier Phasen in einen einzigen Ausdruck vorlag, vermag ich nicht zu entscheiden.⁹

In Z.13 erfährt man, daß der Senat zusätzliche Begründungen sah für einen Beschluß, das [---]men des Tiberius dauerhaft zu publizieren:

idque eo iustius futurum arbitrari senatum quod ...,

worauf zu Beginn von Z.14 eine Lücke von, wie sich aus den folgenden Zeilen ergibt, 7-13 Buchstaben folgt. González hat diese Lücke durch *libellus Ti.* ergänzt und dazu erläutert: "viene determinado por el adjetivo intumus y, sobre todo, por la expresión eodem libello de

⁶ Ders. 41: "Ist 'is' aber korrekt anaphorisch gebraucht, dann kann der 'ordo' von Z.11 nur die 'plebs urbana' sein, deren Versammlung zuvor geschildert war." Seinen Belegen, die gegen eine Beziehung von *eo ordine* auf den Senat sprechen, läßt sich noch eine Wendung aus dem etwas späteren SC de aedificiis non diruendis anfügen, wo es heißt: ... *ea aedificia de quibus in hoc ordine actum esset* ... (CIL X, 1401 Z.15; Dessau, ILS 643; Riccobono, FIRA I². Nr.45, p.290; Übersetzung bei Helmut Freis, Historische Inschriften zur römischen Kaiserzeit, 1984, Nr.35, p.62f.)

⁷ Die korrekte Lesung ist *sub edicto*, nicht *cum edicto*. Vgl. Lebek, ZPE 72, 1988, 235.

⁸ Dagegen Lebek 66, 1986, 42: "In dem concilium plebis hatte Tiberius das betreffende Schriftstück am 16. Dezember mittels des 'proponere' veröffentlicht."

⁹ Nach dem Foto in der Zeitschrift Jura erscheint mir die Lesung TVO vor *proposuisset* in Z.12 nicht über jeden Zweifel erhaben zu sein. Wenn es stattdessen etwa möglich wäre [*recitasset et sub edi]cto proposuisset* herzustellen und zu lesen, dann wären die oben genannten inhaltlichen Schwierigkeiten behoben. Zum Ausdruck vgl. Tabula Siarensis Z.24 *uti cos. hoc SC sub edicto suo proponerent* und Dig. 48,3,6,1: ... *caput mandatorum ... sub edicto proposuit*. Lebeks Vorschlag der Ergänzung von Z.12 [*uti id posset legi perpe]tuo* widerspricht der normalen transitorischen Art der Proposition magistratischer oder kaiserlicher Verlautbarungen auf weißgetünchten Holztafeln (vgl. Mommsen, Röm. Staatsrecht I³, 1887, 207), im Gegensatz zu der ja gerade die Eingravierung auf Bronze beschlossen wurde.

la lin.16."¹⁰ Die sich daraus ergebenden Übersetzungsschwierigkeiten sind von Lebek einleuchtend herausgestellt worden, so daß ich hier nicht erneut darauf eingehen muß. Sein eigener Ergänzungsvorschlag nun geht von einer bestimmten Prämisse aus: "In Z.14 benötigen wir ein zu 'intumus' passendes Masculinum, von dem gleichermaßen die Genitive 'Tiberi' und 'Germanici' abhängig gemacht werden können."¹¹ Er wählt dann den Begriff 'convictus' und kommt - unter Beibehaltung des überlieferten *virtutem* - zu folgender Übersetzung:

Weil das innige Zusammenleben des Tiberius Caesar Augustus und seines Sohnes Germanicus Caesar ein untrügerliches Zeugnis dafür beinhalte, daß weniger eine Lobrede als die Gestaltung seines ganzen Lebens und seine Feldherrntüchtigkeit dem ewigen Gedächtnis überantwortet würden, daß er keine Zurückhaltung üben wolle, und (weil) er urteile, daß es (das Keine-Zurückhaltung-Üben) nützlich sei für die Jungmannschaft unserer Söhne und Nachfahren."¹²

Zu Z.16-17 notiert Lebek selbst: "Die Zeilen sind zwar nicht geradezu unverständlich, aber es ist nicht leicht, ihren Sinn und ihre Syntax genau zu erfassen".¹³ Ich meine allerdings, daß bereits die Zeilen 14-15 in Lebeks Fassung problematisch sind: Vor dem Zeugnis des Zusammenlebens zwischen Tiberius und Germanicus könnte m.E. nach dem Tode des Germanicus allenfalls in der Vorzeitigkeit die Rede sein, *contineret* nimmt aber auf etwas noch Andauerndes Bezug. Vor allem aber widerspricht es der vom Text evozierten Erwartung, wenn man den Genitiv *Germanici Caesaris f. eius* von *laudationem, vitae totius ordinem* und *virtut^{is} testimonium* ¹⁴ trennt. Das Thema aller vom Senat behandelten Punkte ist doch gerade die Würdigung des Germanicus, die Anbindung seines Namens an die Begriffe 'laudatio', 'vitae ordo' und 'virtutis testimonium' deswegen sicher das Nächstliegende. Unter dieser Voraussetzung müssen dann aber die Worte *Caesaris Aug. intumus* ihre syntaktische Verankerung in dem durch den Bruch verlorengegangenen Text gehabt haben, müssen Bestandteil eines eigenen Nebensatzes gewesen sein, und *intumus* muß sich dann auf ein Subjekt beziehen, für das das mit *et* angeschlossene Prädikat *contineret* ebenfalls gilt. Bekannt ist von diesem Subjekt, daß es eine Laudatio auf

¹⁰ Jura 26 mit Anm. und ZPE 75 mit Anm.

¹¹ Lebek 45

¹² Lebek 46.

¹³ Lebek 47.

¹⁴ Lebek möchte das überlieferte *virtutem* halten (44). Die Verbindung von *testimonium* mit einem Begriff im Genitiv ist aber das Geläufige, vgl. z.B. Cic., Phil. I 38: *ut exstaret constantiae meae testimonium*; Nepos, Ep. 4: *abstinentiae hoc satis erit testimonium*; Vell. II 116,2: *Cossus victoriae testimonium etiam in cognomen filii contulit*; Plin., Paneg. 95,1: *vos mihi cum fidei tum constantiae antiquissimum testimonium perhibuistis*; Id., ep. VI 22,5: *iustissimum integritatis testimonium ... redditum*. Eine Verschreibung von *virtutis* zu *virtutem* wird außerdem durch das vorangehende *ordinem* leicht verständlich.

Germanicus enthielt, die aber vielmehr ¹⁵ ein 'ordo totius vitae' und ein 'verum testimonium virtutis' war. Setzt man den üblichen Begriff von 'laudatio' voraus, ¹⁶ dann muß es sich um einen Text gehandelt haben. Zu suchen ist also ein Wort, das wie *volumen* und wie *libellus* die Vorstellung 'Text' decken kann. Der geringe Umfang der Lücke sowie das maskuline Genus des erforderlichen Wortes lassen, wenn ich richtig sehe, nur ein einziges Wort zu, nämlich *sermo*. Die Herstellung des Prädikates kann dann nur durch *esset* geschehen, wobei diese Form zwingend notwendig nur für die Komplettierung des Gedankens ist, in der schriftlichen Fassung aber fehlen kann.

Ich schlage daher vor, folgendermaßen zu lesen:

- 13 . . . idque eo iustius futurum arbitrari senatum quod
 14 [cum sermo is Ti.] Caesaris Aug. intumus et Germanici Caesaris f. eius non magis
 laudatio-
 15 nem quam vitae totius ordinem et virtut<is> eius verum testimonium contineret,
 16 aeternae tradi memoria et ipse se velle non dissimula<nter> eodem libello testatus
 17 esset et esse utile iuventuti liberorum posterorumque nostrorum iudicaret.

Übersetzung:

"Das halte der Senat für umso gerechtfertigter, als - da dies die aufrichtigen Worte des Tiberius Caesar Augustus sind und sie nicht so sehr eine Laudatio auf Germanicus Caesar, seinen Sohn, als vielmehr eine geordnete Darstellung von dessen gesamtem Leben und ein authentisches Zeugnis für seine Virtus enthalten - erstens der Kaiser selbst durch eben diesen Text unmißverständlich bezeugt hat, eine dauerhafte Veröffentlichung zu wünschen, zum anderen er der Meinung ist, eine solche Veröffentlichung sei für die jungen Männer unserer kommenden Generationen von Nutzen."

Dazu nun einige Erläuterungen:

Die Verbindung *sermo intumus* (sic) ist einmal bezeugt, allerdings mit einer Bedeutungsnuance (etwa 'Selbstgespräch'), die dem Gedankengang des hier behandelten Textes nicht genau entspricht.¹⁷ Zur Begründung der vorgeschlagenen Ergänzung ist eher die folgende Stelle aus den Briefen Senecas hilfreich:

Qualis sermo meus esset, si una sederemus, inlaboratus et facilis, tales esse epistulas meas volo, quae nihil habent arcessitum nec fictum (ep. 75,1).

¹⁵ Zur Übersetzung 'non magis - quam' vgl. R.Kühner-C.Stegmann, Ausführliche Grammatik der lateinischen Sprache, Satzlehre, Zweiter Teil, 4.Aufl. durchgesehen von A.Thierfelder, ND 1962, 482: "Oder wenn nach dem ganzen Zusammenhange im zweiten Glied eine Steigerung liegt, lassen wir dieselbe Folge und übersetzen *non magis quam* durch nicht sowohl als (vielmehr)."

¹⁶ Vgl. Cic., de orat. II 84, 341: *Nostrae laudationes, quibus in foro utimur, aut testimonii brevitatem habent nudam atque inornatam, aut scribuntur ad funebrem contionem ...*

¹⁷ Cic. Tusc. II 51: *Quae sunt ista arma? Contentio, confirmatio sermoque intumus, cum ipse secum: "cave turpe quicquam, languidum, non virile."*

Was Seneca hier seinen Briefen zuspricht, kann man wohl mit "ungekünstelte Wahrhaftigkeit" oder "Unmittelbarkeit des Ausdrucks" wiedergeben. Es müßten auch die Merkmale eines 'sermo intimus', einer von innen, von Herzen kommenden Rede sein.¹⁸ Eben diese am Text des Tiberius wahrgenommen zu haben, behauptet, wie ich meine, der Senat.

In dem oben vorgestellten Rekonstruktionsvorschlag beginnt der Text der Zeile 14 mit einem kausalen *cum*, zu dem als zweites Prädikat (nach dem unterdrückten *esset*) *contineret* gehört, während der mit *quod* eingeleitete, das Urteil des Senats begründende Satz erst mit den Worten *aeternae tradi memoriae* fortgesetzt wird und die beiden Prädikate *testatus esset* und *iudicaret* umfaßt. Als Begründung für die Unterordnung des Prädikats *contineret* läßt sich aus Aufbau und Inhalt des erhaltenen Textes folgendes anführen:

Wie auch schließlich die Worte *aeternae tradi memoriae* syntaktisch zu verankern sind, inhaltlich müssen sie ein anderer Ausdruck für das sein, was kurz zuvor als in *aere incisum figeretur* (Z.12) konkret formuliert worden war. Der Sinn der Veröffentlichung auf Bronzetafeln war ja das *tradere memoriae*, im Idealfall das *tradere aeternae memoriae*. Darum hatte man von früh an Bronze als Schrifträger für öffentlich bekannt zu machende Staatsurkunden gewählt, und darum hatte Augustus testamentarisch die Veröffentlichung seiner Res Gestae auf Bronzetafeln angeordnet. Der Konsul des Jahres 17 v.Chr., C.Iunius Silanus, sprach eine allgemeine Vorstellung aus, als er seine Sententia bezüglich des *commentarius ludorum saecularium* mit den Worten begann:

*pe[rti]nere ad conservandam memoriam ... in colum[n]am aheneam et marmoream inscribi ...*¹⁹

Sind die Worte *aeternae tradi memoriae* also ein anderer Ausdruck für das vom Senat beschlossene 'in aere incisum figere', dann liegt es nahe, sie mit *ipse se velle* in Verbindung zu sehen, in diesem Stück Text also die Aussage zu vermuten, nicht nur der Senat, sondern Tiberius selbst wünsche die dauerhafte Veröffentlichung.

Konsequenz dieser Annahme ist es, die Worte *aeternae tradi memoriae* (sc. *volumen*, Sc. *sermonem*, sc. *libellum*) auch als Bezugspunkt für das Neutrum *utile* anzusehen. Das Gedankengerüst, das sich - vor der Klärung der Syntax im Detail - dem erhaltenen Text unter den skizzierten Voraussetzungen entnehmen läßt, sieht dann folgendermaßen aus:

Der Senat beschließt, den kaiserlichen Text, der bereits in einer nicht auf Dauer berechneten Form öffentlich ausgehängt worden war, auf Bronzetafeln gravieren und diese

¹⁸ Zu vergleichen wäre auch eine (freilich wesentlich spätere) Formulierung aus dem SC de sumptibus ludorum gladiatorum minuendis: *Quae igitur tantis tam salutarium rerum consilis vestris alia prima esse sen[t]entia potest, quam ut, quod singuli sentiunt, quod universi, de pectore intimo clamante ego censeam?* (CIL II 6278; Dessau, ILS 5163; Riccobono, FIRA I² Nr. 49, p. 296; Übersetzung bei Preis 189ff.).

¹⁹ CIL VI 32323, Z. 59f.; Riccobono, FIRA I² Nr. 40 II, p.275.

an einem dem Kaiser genehmen Ort öffentlich aufstellen zu lassen. Für seinen Beschluß hat der Senat zwei zu seinem Willen zusätzliche Rechtfertigungen: Tiberius selbst habe durch bestimmte Faktoren signalisiert, daß er eine derartige Veröffentlichung wünsche, und er habe zudem deutlich gemacht, daß seiner Meinung nach kommende Generationen (der Führungsschicht) Nutzen davon haben würden.²⁰

Als Folge dieses zunächst hypothetischen Textverständnisses muß man nun aber zögern, die in dem mit *contineret* endenden Satz enthaltene Aussage sprachlich und inhaltlich den folgenden gleichzuordnen, d.h., sie von *quod* abhängig zu machen. Das sprachliche Argument ist dabei das stärkere: *aeternae tradi memoriae* (samt dem folgenden Text) wäre dann nämlich asyndetisch an das vorhergehende angefügt, was zumindest eine große sprachliche Härte darstellen würde. Inhaltlich läßt sich argumentieren, daß keines der in dem *contineret*-Satz genannten Dinge als eine vor dem erschlossenen kaiserlichen Wunsch vorrangige Begründung gelten könnte. Andererseits lassen sich die Aussagen über die Eigentümlichkeiten des kaiserlichen Textes in Z.14 u.15 gut verstehen als Bezeichnung eben der Phänomene, durch die der kaiserliche Wunsch überhaupt erst manifest wurde.²¹ Darum also die Annahme, daß sie in einem eigenen Kausalsatz enthalten waren.

Versteht man den Text in der vorgetragenen Weise, dann kann man das überlieferte *dissimulare* allerdings syntaktisch nicht einordnen, und eine Konjektur wird unvermeidlich. Das oben eingesetzte *non dissimulanter* im Sinne von 'offenkundig', 'unverkennbar' löst die Übersetzungs- und Verständnisschwierigkeiten. Es ist einige Male bezeugt und in der suetonischen Formulierung *palam nec dissimulanter* als feste Redewendung erkennbar.²²

Eine Verschreibung aus *dissimulanter* zu *dissimulare* ist nicht schwer vorzustellen, zumal auf Inschriften vergleichbarer Art weit gravierendere Entstehungen von Wort und Sinn in großer Zahl zu finden sind.

Als Ergebnis aus dem durch Ergänzung und Konjektur gewonnenen Text läßt sich die hinter dem Text stehende Situation folgendermaßen skizzieren:

Der Senat glaubte aus bestimmten Merkmalen des tiberischen Textes erschließen zu können, daß Tiberius seinem Text weiterreichende Bedeutung beimaß und eine dauerhafte Veröffentlichung wünschte. Durch seinen Beschluß nahm er es dem Kaiser ab, selbst für

²⁰ Formal wird mit *id* zwar auf *aeternae tradi memoriae* (= Veröffentlichung auf Bronze) Bezug genommen, inhaltlich ergibt sich aus der vorgelegten Interpretation aber, daß Tiberius nicht ausdrücklich von einer solchen Veröffentlichung gesprochen haben kann, vielmehr wohl davon, daß die Kenntnis des *testimonium virtutis* von Nutzen wäre, was dann in dem SC in der Weise zusammengezogen worden ist, daß 'Veröffentlichung' für 'Kenntnisvermittlung' steht.

²¹ *Eodem libello* fasse ich deswegen als Ablativus instrumentalis auf; anders Lebek 46, der "in derselben Schrift" übersetzt.

²² Cic., ad fam. I 56,2: *ceteri sunt partim obscurius iniqui, partim non dissimulanter irati*; Suet., Tib. 21,2: *Augustum palam nec dissimulanter morum eius diritatem ... improbasse*; Id., Nero 33,1: *Claudii necis etsi non auctor, at conscius fuit Nero neque dissimulanter*.

eine 'Verewigung' des eigenen Textes plädieren oder sorgen zu müssen. Durch die explizite Begründung seines Beschlusses sicherte sich der Senat gegen eventuelle kaiserliche Kritik ab, vor allem aber brachte er mit seinen Worten zum Ausdruck, daß er sich um die richtige Interpretation der vom Kaiser ausgesandten Signale bemüht hatte. Die schwierigen Beziehungen zwischen Tiberius und dem Senat spiegeln sich also auch in dem Text dieses Senatsbeschlusses, und einmal mehr wird deutlich, daß im frühen Prinzipat das Verhältnis des Senats zum Kaiser, weil nicht institutionalisiert, durch Unsicherheit gekennzeichnet war.²³

Zur Sache. bleibt nun noch zu fragen, um was für einen Text des Tiberius es sich überhaupt handelte und welches seine Funktion war. González versteht [*car*]/*men* als "elogio fúnebre" und meint, Tiberius und Drusus hätten vor dem Senat "sendos memoriales para elogiar los méritos de Germánico" verlesen.²⁴ Lebek nimmt eine "Prosaschrift des Tiberius" an und meint, sie habe "ein Pendant in der biographischen Prosaschrift, die Augustus über den toten Drusus verfaßt hatte (Suet. Claud. 1,5)". Ihre Veröffentlichung "mittels des 'proponere' sei "ein interessantes Zeugnis für das Bemühen des Tiberius, auf die Trauer einzugehen, die sich gerade der niedrigeren Bevölkerungsschichten Roms bei Germanicus' Tod bemächtigt hatte".²⁵

Ich meine, daß González zwar nicht mit der Ergänzung [*car*]/*men* , wohl aber mit der Deutung als "elogio fúnebre" recht hat. Die Begründung dafür ergibt sich aus der Rolle des Drusus. Es heißt von ihm Z.18f.:

Item quo testatior esset Drusi Caesaris pietas, placere uti libellus, quem is proximo senatu recitasset, in aere incideretur eoque loco figeretur quo patri eius ipsique placuisset.

Sein vor dem Senat verlesener Libellus war also ein Dokument der Pietas - dem verstorbenen Adoptivbruder gegenüber, wie man doch wohl zu ergänzen hat. Nun war Drusus fünf Jahre zuvor schon einmal die Aufgabe zugefallen, als Verwandter eines Toten ein Dokument der Pietas zu verlesen. Bei der Bestattung des Augustus nämlich verlas er Cassius Dio zufolge

ὅσα μὲν ἰδίᾳ καὶ παρὰ τῶν συγγενῶν ἐπὶ τῷ θείῳ ἐκείνῳ Ἀυγούστῳ λεχθῆναι ἔδει

während Tiberius die Aufgabe zugefallen war, den δημόσιος λόγος zu halten (Cass. Dio. 56, 35,1 u. 56, 34,4). Nach dem Tod des Augustus war der Tod des Germanicus der erste neue Trauerfall im Kaiserhaus, Tiberius und Drusus, in denselben Positionen wie beim Tode des Augustus, waren die engsten erwachsenen männlichen Angehörigen des Germanicus

²³ In der Sache deckt sich das mit Lebeks Schlußurteil: "Man spürt, wie geradezu ängstlich sich die Senatoren an dem Kaiser orientieren" (48).

²⁴ Jura 25 mit Anm. u.29f.; ZPE 75 mit Anm. u. 79.

²⁵ Lebek 41, 42 u.43.

und gestalteten die Trauerkundgebungen des Kaiserhauses offenbar nach dem Vorbild des letzten Falles: Tiberius übernahm die öffentliche Würdigung, die freilich durch den Umstand, daß Agrippina mit der Asche des Germanicus noch nicht in Rom eingetroffen war, keine Laudatio Funebris im strengen Sinne war, da sie nicht beim Leichenzug (und vor der Verbrennung) stattfinden konnte,²⁶ sondern bei einer auf die Nachricht vom Tode des Germanicus hin am 16. Dezember abgehaltenen Gedenkversammlung der Tribus vorgetragen wurde. Drusus übernahm wiederum den familiären Part, nur daß sein Dokument der Pietas ebenfalls der besonderen Umstände wegen - nicht beim Funus vortragen konnte und es stattdessen in der ebenfalls am 16. Dezember abgehaltenen Senatssitzung verlas. Als dann schließlich Agrippina mit der Asche in Rom eintraf, da erwartete die Volksstimmung der taciteischen Darstellung zufolge (ann. 3,5,3) noch einmal eine Feier mit allen traditionellen Bestandteilen. Tiberius aber hatte Grund dieses Kapitel für abgeschlossen zu halten.

Das Vorbild des Augustus hat wohl auch den Publikationsbeschluß des Senates beeinflußt. Während Augustus selbst testamentarisch die Veröffentlichung seiner Res Gestae angeordnet hatte, konnte etwas Entsprechendes natürlich von Germanicus nicht ausgehen. Nachdem aber in der Laudatio des Tiberius die Taten des Germanicus ausführlich und in chronologischer Reihenfolge geschildert worden waren, konnte man diese Rede als Res Gestae des Germanicus auffassen. Zudem hatte Tiberius offenbar von der Vorbildhaftigkeit der Taten des Germanicus gesprochen und damit Kapitel 8 der augusteischen Res Gestae anklingen lassen.²⁷ Der Senat sah, wie ich meine, diese Zusammenhänge und ergriff deshalb die Initiative, dem Text der tiberischen Laudatio dieselbe 'Verewigung' zukommen zu lassen, wie sie der augusteische Tatenbericht erfahren hatte.

Konstanz

Ute Schillinger-Häfele

²⁶ Zu den Einzelheiten vgl. Joachim Marquardt, Das Privatleben der Römer, 2. Aufl. 1886, 350ff.; zur literarischen Entwicklung der Laudatio Funebris vgl. Wilhelm Kierdorf, Laudatio Funebris. Interpretationen und Untersuchungen zur Entwicklung der römischen Leichenrede, 1980.

²⁷ *Multarum rerum exempla imitanda posteris tradidi.*